

BTU Treuhand Union
München GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
München Landshut

Institut der Wirtschaftsprüfer in
Deutschland e. V.
Tersteegenstr. 14

40474 Düsseldorf

Geschäftsführer

H. Eberhard Simon
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Ulrich Schneider
Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Petra Göckel
Diplom-Kauffrau
Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin

Sitz München HRB 77061
Niederlassung Landshut HRB 6252

München, 17. August 2009 gl/ck
11161/08.0100

MA\11161\08.0100 Jahresabschlussprüfung\090806gl_Stellungnahme\DWEntwurf.doc

IDW ERS HFA 21 n.F. vom 05.12.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Entwurf haben wir, zusätzlich zu den anderen eingereichten Stellungnahmen zum Entwurf, folgende Anmerkungen bzw. Anregungen, die wir darlegen möchten:

1. Spenden ohne Rückzahlungsverpflichtung

Im Entwurf wird vorgeschlagen, die erhaltenen Spenden in einen Sonderposten ohne Berührung der GuV einzustellen und diesen Sonderposten erst aufzulösen, wenn die Spenden verwendet wurden. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Die Spenden sammelnden Organisationen erhalten ihre Spenden in der Regel als Spende ohne jegliche Rückzahlungsverpflichtung. Viele Kleinspender spenden regelmäßig Beträge oder haben Daueraufträge eingerichtet, sodass diese Spenden auch nicht immer für eine bestimmte Spendenaktion bestimmt sind. Die Spenden stehen somit zur satzungsgemäßen Verwendung bereit und sind daher auch als Ertrag im Zeitpunkt der Vereinnahmung in der GuV auszuweisen. Dafür spricht auch das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Eine lediglich nachrichtliche Angabe der zugeflossenen Spenden in der GuV würde den Leser nur verwirren.

Würde ein Sonderposten eingerichtet werden, wäre es mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden, sämtliche Spenden zu kontrollieren, ob sie schon für einen bestimmten Zweck verbraucht wurden.

Zudem müssen auch die Verwaltungskosten der Organisationen aus den Spendeneinnahmen gedeckt werden. Wie wäre hier der Sonderposten aufzulösen?

Wäre ein Gewinn aus der Auflösung des Sonderpostens auszuweisen, sofern mehr Spenden eingehen als Aufwendungen für das jeweilige Projekt entstehen?

Steuerlich können Rücklagen gem. § 58 AO gebildet werden, damit die Organisation ihre satzungsmäßigen Zwecke erfüllen kann. Die Bildung eines zusätzlichen Sonderpostens für noch nicht verwandte Spenden nach dem Eigenkapital würde hier nur zu Verwirrungen führen.

2. **Bedingt rückzahlbare Spenden**

Der Begriff bedingt rückzahlbaren Spenden ist irreführend. Hier sollte nur von Spenden mit tatsächlichen Rückforderungsansprüchen, aufgrund entsprechender Vereinbarungen, die Rede sein. Nur diese Spenden wären ohne Berührung der GuV bei Vereinnahmung als Verbindlichkeiten und bei Verwendung der Spende als Spendenertrag auszuweisen.

Wir hoffen, dass unsere Hinweise bei der endgültigen Fassung der Stellungnahme berücksichtigt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
BTU Treuhand Union München GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ulrich Schneider

Georgine Looshorn
- Steuerberaterin -